

# **Stellungnahme des ÖAMTC**

## **zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird**

### **(GZ. BMVIT-324.100/0002-II/ST3/2009)**

#### **A) Grundsätzliches**

Der ÖAMTC erhebt zum vorliegenden Entwurf keinen grundlegenden Einwand. Allgemein sei zu den im Punkt B) näher ausgeführten Punkten folgendes angemerkt:

Das Verbot wertsteigernder Umwidmungen nach Erlassung des Trassenbescheides wird begrüßt.

Die Erweiterung des Werbeverbotes auf nicht bloß „neben“ der Autobahn liegende Stellen wird in Hinblick auf jüngst verstärkt auf Autobahnbrücken udgl. angebrachten Werbeeinrichtungen im Interesse der Verkehrssicherheit ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollten die nach der 19. StVO Novelle ausdrücklich zugelassenen Werbebotschaften auf der Rückseite von Geisterfahrerwarntafeln gem § 82 Abs 3 lit f bzw § 84 Abs 2 StVO auch durch das Bundesstraßengesetz für zulässig erklärt werden, sofern die Verkehrssicherheit – insbesondere durch Ablenkung – nicht beeinträchtigt wird. Auf die Verpflichtung zur Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Beseitigung vorschriftswidriger Werbung (§ 25 letzter Satz) wird in Hinblick auf zahlreiche Beispiele entlang von Autobahnen und Schnellstraßen ausdrücklich hingewiesen.

.Zur beabsichtigten von Kritikern sinngemäß als „Einschränkung der Demonstrationsfreiheit“ auf Autobahnen bezeichnete Pflicht der Bundesstraßenverwaltung zur Untersagung von Versammlungen udgl. bei erwarteter erheblicher Verkehrsbeeinträchtigung mahnt der ÖAMTC aber zu besonderer Sensibilität in Hinblick auf die gesetzliche Ermächtigung bzw den gesetzlichen Auftrag an die Behörde zur Beschränkung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes. Sinngemäß das gleiche gilt aber auch für die Beschränkungen von Anrainerrechten durch Änderungen der Bauausführung oder der Änderung von Lärmschutzmaßnahmen.

#### **B) Besonderer Teil**

##### **Z 8, § 18 Abs 1 (Entschädigung und Parteistellung)**

Die beabsichtigte Änderung (Verbot von Umwidmungen nach Erlassung des Trassenbescheides) erscheint geeignet, Spekulationen zu Lasten der Asfinag zu verhindern. Allerdings sollte – schon zum Zweck der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer solchen legislativen Maßnahme – spätestens nach zwei Jahren und in der Folge regelmäßig eine Evaluierung der tatsächlichen Entwicklungen vorgenommen werden.

##### **Z 9, § 25 (Ankündigungen und Werbungen)**

Die Erweiterung des Verbotes für akustische Werbungen und der Bewilligungspflicht für optische Werbungen wird ausdrücklich begrüßt, zumal in den letzten Jahren Unklarheit

darüber bestand, ob etwa auf Autobahnbrücken oder Anbringungseinrichtungen für Verkehrsleitsysteme derartige Werbungen angebracht werden dürfen und diese unklare Bestimmung mitunter zu Lasten der Verkehrssicherheit ausgelegt wurde.

Allerdings wird seitens des ÖAMTC in Erinnerung gerufen, dass die Bestimmung auch in der novellierten Form nicht sicherstellen wird, dass der gesamte Bereich von 100 Metern neben oder über einer Bundesstraße von Werbungen völlig frei sein wird. Schon jetzt befinden sich auf unmittelbar neben der Autobahn befindlichen Ortsgebieten (insbes. Stadtgebiete der Bundeshauptstadt und der meisten Landeshauptstädte) Werbeflächen von Unternehmen, und zwar unabhängig davon, ob das bezeichnete Unternehmen an der betreffenden Stelle einen Sitz oder eine Niederlassung hat, was allenfalls als „im allgemeinen Interesse der Verkehrsteilnehmer“ gelegene Information zu werten wäre.

Allerdings erlaubt sich der ÖAMTC auf eine rechtliche Lücke hinzuweisen: Bereits in unserer Stellungnahme zur Novelle des Bundesstraßengesetzes 1999 haben wir vorgeschlagen, die nach § 82 Abs 3 lit f und § 84 Abs 2 StVO zulässige Benützung von so genannten Geisterfahrerwarntafeln, die definitionsgemäß vorwiegend auf (Bundes-) Autobahnen zum Einsatz gelangen, bundesstraßenrechtlich zu legalisieren. Dieser damals erkannte legislative Handlungsbedarf scheint weiterhin zu bestehen, zumal die erwähnten Tafeln zweckmäßiger Weise nicht weiter als 100 Meter von der Autobahn sondern vielmehr meist auf dieser selbst aufgestellt werden müssen.

### **Z 10, § 28 (Benützung von Bundesstraßen)**

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, dass die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit jeweils durch Verwaltungsverfahren vor jeder allfälligen Untersagung der Versammlung im Einzelfall zu beurteilen ist. Gegen die hier beabsichtigte gesetzliche Ermächtigung zur Untersagung ist daher kein Einwand zu erheben. Allerdings sollte in Anbetracht der grundrechtsbezogenen Sensibilität des Themas differenziert und behutsam vorgegangen werden: Es bleibt demnach vor allem offen, wo die Untergrenze für die „Erheblichkeit“ einer Verkehrsbeeinträchtigung liegt bzw welche Art von Verkehrsbeeinträchtigung als „unerheblich“ gilt. Daher sollten die diesbezüglichen Parameter klar festgelegt werden, wobei die bisherige Judikatur des VfGH als Richtschnur herangezogen werden sollte.

*Mag. Martin Hoffer  
Dr. Hugo Haupfleisch  
ÖAMTC-Rechtsdienste  
im September 2009*